

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maafgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt

17 Stimmen

führt,

Sachsen . . . . .	4
Hessen . . . . .	1
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	2
Sachsen-Weimar . . . . .	1
Mecklenburg-Strelitz . . . . .	1
Oldenburg . . . . .	1
Braunschweig . . . . .	2
Sachsen-Meiningen . . . . .	1
Sachsen-Altenburg . . . . .	1
Sachsen-Coburg-Gotha . . . . .	1
Anhalt . . . . .	1
Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	1
Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	1
Waldeck . . . . .	1
Neuß ält. Linie . . . . .	1
Neuß jüng. Linie . . . . .	1
Schaumburg-Lippe . . . . .	1
Lippe . . . . .	1
Lübeck . . . . .	1
Bremen . . . . .	1
Hamburg . . . . .	1

Summa . . . . 43.

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stim-